

**Satzung der Gemeinde Stadland
über die Berufung und Abberufung
der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Gemeinde Stadland entscheidet über Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann aus diesem Amt vom Rat mit der Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.
- (2) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nur einer Frau übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Stadland ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichstellung von Frauen und Männer zu verwirklichen. Sie hat das Recht nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung zu Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weiter Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse der Vertretung sowie der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheit, die ihren Aufgaben betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf der Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jährlich über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 4 Beteiligungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 44 Abs. 2 NKomVG. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € monatlich gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland vom 09.05.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland vom 31.10.2008 außer Kraft.

Stadland, den 06. Dezember 2019

Gemeinde Stadland
Der Bürgermeister


Rübesamen